

Gesetze der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie anderer Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte und nicht zuletzt ihrer Statuten und Ordnungen. Dabei handelt es sich um staatliche Aufgaben, *die vor allem auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die Befriedigung ihrer geistigen und kulturellen Bedürfnisse gerichtet sind.* Die staatlichen Einrichtungen dienen also vor allem der sozialen und medizinischen Betreuung der Bürger (Sanatorien, Krankenhäuser), der Förderung der geistig-kulturellen Entwicklung (Schulen, Hochschulen, Theater) sowie der Fürsorge des Staates für die Kinder und die älteren Bürger (Kindergärten, Feierabend- und Pflegeheime).

### 3.8.2. *Die Leitung der staatlichen Einrichtungen und ihre Beziehungen zu den Bürgern*

An der Spitze der staatlichen Einrichtungen steht ein *Leiter, der von dem zuständigen Organ des Staatsapparates berufen und abberufen wird.* Darüber hinaus sind weitere leitende Mitarbeiter zu berufen, wenn dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Eine besondere Regelung gilt für die Berufung und Abberufung der Direktoren der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Berufung bzw. Abberufung dieser Direktoren durch den Rat des Kreises bedarf nach § 43 Abs. 4 GöV der Zustimmung durch den Kreistag.

*Die Beziehungen der staatlichen Einrichtungen zu den Bürgern werden sowohl durch das Verwaltungsrecht als auch durch das Zivilrecht geregelt.* Rechtsverhältnisse bestehen z. B. zwischen Schüler und Schule (vgl. 14.2.), zwischen Student und Hochschule (vgl. 14.4.) sowie zwischen Benutzer und Bibliothek (vgl. 14.6.). Zivilrechtsverhältnisse bestehen beispielsweise zwischen Besucher und Theater sowie in der Regel auch zwischen Patient und staatlicher Gesundheitseinrichtung (vgl. 13.2.). Dem Charakter des jeweiligen Rechtsverhältnisses entsprechen auch die Rechte und Pflichten der staatlichen Einrichtungen und der Bürger.

**So folgt z. B. aus den verwaltungsrechtlichen Beziehungen zwischen Benutzer und Bibliothek, daß Mahngebühren auf der Grundlage der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6.12.1968 (GBL II 1969 Nr. 6 S. 61) eingetrieben werden können.**

**Bei Ausfall einer Theateraufführung hat dagegen der Bürger Ansprüche auf Grund der Vertragsregelungen im ZGB.**

Auf Grund der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse, die zwischen Bürgern und staatlichen Einrichtungen bestehen können, ist es erforderlich, im Einzelfall das Rechtsverhältnis und die sich daraus ergebenden Folgen konkret zu bestimmen.

**Die Aufgaben und Rechtsstellung der staatlichen Einrichtungen auf verschiedenen Gebieten sowie ihre verwaltungsrechtlichen Beziehungen zu den Bürgern' werden in einigen folgenden Kapiteln dieses Lehrbuches näher erläutert, vgl. dazu insbes. Kap. 11, 13, 14.**

*Soweit die Beziehungen der staatlichen Einrichtungen zu den Bürgern durch das Verwaltungsrecht erfaßt werden, können im Rahmen der vollziehend-verfügenden*